

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen  Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische und papierverarbeitende Industrie

22. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühr

Berlin, den 9. Januar 1926 1926

Erscheint vierteljährlich Sonntag
Eingangsnummer 10 Pfennig

Nummer 1

Unser Wollen

Das Bekenntnis der Führertagung der christlichen Gewerkschaften

Nach alter Gepflogenheit kommen die Führer der christlichen Gewerkschaften — Vorsitzende und Redakteure — von Zeit zu Zeit zu erster Aussprache über ihre gewerkschaftliche Arbeit zusammen. Eine solche Tagung ging zwischen Weihnachten und Neujahr im eigenen Heim der christlichen Arbeiterchaft in Königswinter vor sich. Neben der grundsätzlichen Einstellung der Bewegung verbunden mit der Bildungsfrage kamen die gewerkschaftlichen Tagesfragen: Wirtschafts- und Sozialpolitik, Wohnungsproblem und die wirtschaftlichen Eigenunternehmungen zur Erörterung. Es ist natürlich nur möglich, an dieser Stelle die Kernsätze der Aussprache festzuhalten.

Die volle Selbstständigkeit der christlichen Gewerkschaften ist Voraussetzung ihres Wirkens. Weder Parteien noch Kirchengemeinschaften haben in die Politik der christlichen Gewerkschaften hineinzureden. Jede Einmischung außenstehender Stellen wird energig abgelehnt. Führer der Bewegung und der Einzelverbände dürfen nur Mitglieder der Gewerkschaften selbst sein. Die von unten kommen und nie die Verbindung mit dem Manne aus der Werkstatt verlieren, nur die können eine Gewerkschaft führen.

Der christliche und nationale Charakter unserer Bewegung auferlegt uns Pflichten. Mit dem Namen allein ist es keineswegs getan. Die Träger der Bewegung müssen positiv eingestellt sein. Zum Christentum müssen wir mehr als eine lose Verbindung haben. Wir müssen Christen der Tat sein, immer handelnd nach dem ersten und größten Gebote Christi: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! Die christliche Lehre ist uns der Kompaß, der uns die Fahrtrichtung für alle materiellen Fragen weist. Wer nach diesem Kompaß steuert, der fährt gut, der empfindet auch, welche breite Luft uns von der freien Gewerkschaftsbewegung gerade auf religiösem Gebiete trennt. Der Sozialismus, den die freien Gewerkschaften anbeten und den sie zu ihrer Religion erhoben haben, kennt kein höheres Ziel. Im Materialismus findet er sein Genüge. Hier wirkt und tobt er sich aus. Der Christ dagegen kennt ein Jenseits, kennt dort eine Verantwortung. Die Wirtschaft und alle menschlichen Einrichtungen sind ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung des höheren Zieles. Aus dieser Einstellung leiten wir unsere wirtschaftlichen Forderungen ab, die keineswegs immer eine Kriegserklärung an das Unternehmertum sind, sondern stets eine Mahnung, die menschliche Seite über alles Materielle zu stellen. Für uns kann auch nicht der Privatbesitz an Produktionsstätten und -gütern der Weisheit letzter Schluss sein. Die Eigentumsform in ihrer heutigen Gestalt hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte entwickelt. Eigentum verpflichtet. Auf dem Eigentum lastet eine soziale Hypothek. Wird diese nicht in rechter Weise abgetragen, dann erscheint die Form doch brüchig. Formen aber sind kein Evangelium, stehen nirgendwo in der Heiligen Schrift greifbar vorgezeichnet; Formen sind veränderlich und müssen es sein. Das heutige Vollenrecht beispielsweise untergräbt christliche Sitten und den Gedanken der Volkverbundenheit. In elenden Mietkasernen ohne einen Straß des Sonnenlichtes kann kein Hauch des Christentums eindringen und eine Pflegetätte finden. Hier werden immer die prophetischen Worte eines modernen Weltstadtapostels wahr bleiben: Ich schäme mich, die Gebote Gottes zu verkünden, wenn ich nicht alles tue, damit sie erfüllt werden können! Alles tun, damit Gottes Gebote erfüllt werden können, ist ein ernstes Mahnung an uns gerade jetzt, wo die Not der Erwerbslosen täglich größer wird.

Mit unserem Volke und unserem Lande ist unsere christliche Gewerkschaftsbewegung verbunden. Daher ihr nationaler Charakter. In der Bewegung gibt es gewiß verschiedene Ansichten über die Staatsform, denn das ist gerade das Eigene des Christentums und ein Zeichen seiner Göttlichkeit, daß es nicht ein-

seitig an eine bestimmte Form menschlichen Zusammenlebens gebunden ist, sondern die verschiedenartigen und mannigfaltigen und zu durchdringen und zu läutern und mit höherem Glanze zu umgeben vermag (Hertling). Deswegen bejahen wir den Volksstaat. Wir wollen den sozialen und christlichen Volksstaat. In diesem Staate darf es keine Bürger erster und zweiter Rangordnung geben. Alle müssen gleichberechtigt teilnehmen an der Verantwortung und Verwaltung. Es ist nicht damit getan, daß sich die christliche Arbeiterchaft einen ihr zukommenden Einfluß in den Parlamenten sichert. Auch in die Verwaltungsmaschinerie müssen Personen entsandt werden, die aus der Bewegung kommen und Führung mit ihr behalten. Der Hinweis gewisser Kreise, daß nur sogenannte „Fachleute“ die Qualifikation für die Verwaltung haben, soll ihren vermeintlichen Anspruch nach dieser Richtung verweigern. Einen solchen Standpunkt lehnen wir ab. Will man Volksgemeinschaft, dann muß sich diese auf alle Kreise ohne Unterschied erstrecken. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gibt uns die Grundlage zum Wachsen der Arbeiterchaft in Staat und Gesellschaft. Diese Verfassung muß mit Leben erfüllt werden. Denn was nützen schöne Paragraphen, wenn sie lediglich auf dem Papier stehen! Indem wir das Neue ausbauen, ehren wir das Alte. Niemand von uns schmählt und lästert die Vergangenheit. Sie hatte ihr Großes. Sie hatte auch Fehler. Aber Fehler werden überall zu finden sein, wo Menschen walten. Freudig haben wir uns in den christlichen Gewerkschaften zum Staate der Vergangenheit bekant; wir würden unseren Grundjahren untreu, wollten wir heute einen anderen Standpunkt einnehmen. Seid untertan der obrigkeitlichen Gewalt, denn jede Gewalt kommt von Gott! Dabei wird man Rücksichten stellen. Der eine wird zur deutschen Republik wärmer, der andere kälter stehen. Damit finden wir uns ab. Kern und Stern des parlamentarischen Regierungssystems ist die Tatsache, daß einmal der eine, das andere Mal wieder der andere Teil die Regierungsverantwortung trägt. Nur so kann einer hemmungslosen Opposition begegnet werden. Dafür muß aber Verständnis aufgebracht werden. Gegenüber den sogenannten vaterländischen Verbänden und dem Reichsbanner vertreten wir die Auffassung, daß es am besten wäre, wenn beide so schnell wie möglich verschwinden. Die Gewerkschaftsarbeit fördern diese Organisationen bestimmt nicht, zersplittern vielmehr die Kräfte für solche Aufgaben, für die wir doch unbestritten allezeit eingetreten sind.

Die wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart nahmen gleichfalls einen breiten Raum in den Beratungen ein. Der Ernst der wirtschaftlichen Lage wurde keineswegs verkannt. Andererseits herrschte Uebereinstimmung darüber, daß ein übertriebener Wirtschaftspessimismus nur dazu benutzt wird, überall arbeitserfindliche Maßnahmen durchzuführen. Die Arbeitgeber sollten sich doch klar darüber sein, daß ein solches Wollen immer stärkere soziale Spannungen hervorruft, die letzten Endes die Katastrophe herbeiführen. Jetzt wäre die Stunde gekommen, die Arbeitsgemeinschaften zu neuem Handeln zu bringen mit dem Endziel, die wirtschaftliche Notlage zu beheben. Alle staatlichen und kommunalen Stellen müssen den letzten verfügbaren Groschen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und vermehrter Fürsorge für die Arbeitslosen und Kurzarbeiter verwenden. Sparlosigkeit in der Verwaltung und in der Wirtschaft tue not. Gemeinden und Industriefongerne handeln da oft ganz verantwortungslos. Wir wenden uns dagegen, daß der produktiv tätige Mensch unter der immer stärker werdenden Last der Verwaltung (Behörden) und Verteilung (Handel) fast zusammenbricht. Es ist im höchsten Grade ungerecht, daß die Ertragnisse der Hauszinssteuer nur Teil weiter in den Haushalten der Staaten und Gemeinden verwendet werden. Diese Steuer muß vielmehr restlos dem Wohnungsbau dienen.

Lohnsteuer, Erwerbslosenfürsorge Sozialversicherung

Der folgende allgemeine Überblick über die Lohnsteuer, die Erwerbslosenfürsorge und die Sozialversicherung behandelt den jetzigen Stand dieser Fragen. Lohnsteuer und Erwerbslosenfürsorge erziehen in den letzten Wochen eine Neuregelung. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung sind in den letzten Wochen wesentliche Änderungen nicht erfolgt. Da anzunehmen ist, daß sich in diesen Fragen in nächster Zeit nichts oder doch nur sehr wenig ändern wird, raten wir, diese Nummer sorgfältig aufzubewahren, damit kostspielige Nachfragen vermieden werden.

Die Lohnsteuer

Nach den Beschlüssen des Reichstages vom 16. Dezember 1925 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1926 für die Errechnung der Lohnsteuer folgende Bestimmungen:

Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer 1200 Mark jährlich (100 Mark monatlich, 24 Mark wöchentlich, 4 Mark täglich, 1 Mark zweistündlich) vom Steuerabzug frei, und zwar:

- a) 720 M. jährlich als steuerfreier Lohnbetrag,
- b) 240 M. jährlich zur Abgeltung der Werbungskosten,
- c) 240 M. jährl. zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Außerdem bleiben für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind je 10 vom Hundert des Arbeitslohnes, der über die oben genannten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzuge frei. Es bleiben mindestens steuerfrei:

1. für die Ehefrau 120 M. jährlich (10 M. monatlich, 2,40 M. wöchentlich);
2. für das erste Kind 120 M. jährlich (10 M. monatlich, 2,40 M. wöchentlich);
3. für das zweite Kind 240 M. jährlich (20 M. monatlich, 4,80 M. wöchentlich);
4. für das dritte Kind 480 M. jährlich (40 M. monatlich, 9,60 M. wöchentlich);
5. für das vierte Kind 720 M. jährlich (60 M. monatlich, 14,40 M. wöchentlich);
6. für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 M. jährlich (80 M. monatlich, 19,20 M. wöchentlich),

wenn diese Beträge höher sind als die sich aus dem prozentualen Abzug ergebenden.

Bei dem Abzugsverfahren gilt im allgemeinen, daß das System der festen Abzüge bei geringerem Einkommen, der prozentuale Abzug dagegen bei höherem Einkommen vorteilhafter wirkt. Zur Anwendung kommt immer ein System, bei dem der Steuerpflichtige den geringeren Betrag an Steuern zu zahlen hat. Freimigbeträge werden bei der Errechnung der Steuer auf volle Fünfpennige nach unten abgerundet. An einigen Beispielen soll die Berechnung des neuen Steuerbetrages dargestellt werden:

1. Ein Lediger erhält einen Wochenlohn von 46 M. Davon bleiben 24 M. steuerfrei. Von den restlichen 22 M. muß der Arbeitgeber 10 v. S. = 2,10 M. als Lohnsteuer einbehalten.

2. Ein Verheirateter ohne Kinder erhält wöchentlich 47 M. Lohn. Es bleiben frei 24 M. + 2,40 M. = 26,40 M. Dieser Betrag von 47 M. in Abzug gebracht ergibt 20,60 M., von denen 10 v. S. = 2,06 M. an Steuern abgezahlt werden müssen.

3. Der Wochenlohn eines Verheirateten mit vier Kindern beträgt 52 M. Es bleiben steuerfrei für den Arbeiter selbst 24,— M.
für die Ehefrau 2,40 M.
für das 1. Kind 2,40 M.
für das 2. Kind 4,80 M.
für das 3. Kind 9,60 M.
für das 4. Kind 14,40 M.

Zusammen: 57,60 M.

Die Summe der freien Beträge übersteigt hier den Gesamtbetrag des Lohnes. Es kommt also ein Abzug nicht in Frage.

4. Ein Verheirateter mit fünf Kindern verdient wöchentlich 75 M.

Steuerfrei bleiben für die Ehefrau	24,— M.
für das 1. Kind	2,40 M.
für das 2. Kind	4,80 M.
für das 3. Kind	9,60 M.
für das 4. Kind	14,40 M.
für das 5. Kind	19,20 M.
Zusammen:	76,80 M.

Auch hier kommt ein Steuerabzug nicht in Frage.

5. Ein Verheirateter mit zwei Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 350 M. Vom Abzug bleibt frei für den Steuerpflichtigen 107 M. Vom Restbetrage von 250 M. sind 7 v. H. = 17,50 M. Steuern zu zahlen. In diesem Falle ist der prozentuale Abzug anzuwenden, weil er hier günstiger wirkt.

Die Erwerbslosenunterstützung

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 sind die Sätze in der Erwerbslosenfürsorge erhöht worden. Sie betragen jetzt wöchentlich in Reichspfennigen:

Wirtschaftsgebiet I (Ostpreußen, Pommern, Schlesien und die Grenzmark)		in den Ortsklassen			
		A	B	C	D/E
1. für Personen					
a) über 21 Jahre	138 129 120 111				
b) unter 21 Jahren	83 78 73 68				
2. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	48 45 42 39				
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	33 31 29 27				
3. Höchstsätze einschl. aller Familienzuschläge für einen Erwerbslosen	315 295 275 255				

Wirtschaftsgebiet II (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover)		in den Ortsklassen			
		A	B	C	D/E
1. für Personen					
a) über 21 Jahre	162 152 142 132				
b) unter 21 Jahren	98 92 86 80				
2. als Familienzuschläge für					
a) für den Ehegatten	55 52 49 46				
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	39 37 35 33				
3. Höchstsätze einschl. aller Familienzuschläge für einen Erwerbslosen	360 340 320 300				

Wirtschaftsgebiet III (Rheinland, Westfalen, Süddeutschland)		in den Ortsklassen			
		A	B	C	D/E
1. für Personen					
a) über 21 Jahre	174 163 152 141				
b) unter 21 Jahren	105 98 91 84				
2. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	60 56 52 48				
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	42 40 38 36				
3. Höchstsätze einschl. aller Familienzuschläge für einen Erwerbslosen	400 375 350 325				

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält (Hauptunterstützung) nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt des Zweieinhalbfachen der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitgliede der Familie für seine Person zufließt. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Sind Pfennigbeträge auszahlbar, die nicht durch fünf teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufgerundet werden. Die Unterstützungssätze sind für Männer und Frauen gleich.

Invalidenversicherung

In der Invalidenversicherung sind versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes und auf das Alter: Diensthofen, Lehrlinge (diese auch bei unentgeltlicher Beschäftigung), Arbeiter, Gesellen, Gehilfen. Freiwillig beitreten können unter 40 Jahren Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige beschäftigten. Ferner Personen, die nur gegen freien Unterhalt oder in vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes sind für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1 bis zu 6 M.,	Klasse 6 von mehr als 6 bis zu 12 M.,
Klasse 2 von mehr als 6 bis zu 12 M.,	Klasse 7 von mehr als 12 bis zu 18 M.,
Klasse 3 von mehr als 12 bis zu 18 M.,	Klasse 8 von mehr als 18 bis zu 24 M.,
Klasse 4 von mehr als 18 bis zu 24 M.,	Klasse 9 von mehr als 24 bis zu 30 M.,
Klasse 5 von mehr als 24 bis zu 30 M.,	Klasse 10 von mehr als 30 M.

für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 M. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge bei der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten.

Als Wochenbeitrag werden ab 28. September 1925 erhoben

in der Lohnklasse 1.	25 Pf.,
in der Lohnklasse 2	50 Pf.,
in der Lohnklasse 3	70 Pf.,
in der Lohnklasse 4	100 Pf.,
in der Lohnklasse 5	120 Pf.,
in der Lohnklasse 6	140 Pf.,

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Versicherten und zur Hälfte vom Arbeitgeber bestritten. Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2, zu entrichten.

Leistungskarten zur Invalidenversicherung werden von der Ortspolizeibehörde oder Krankenkasse ausgestellt. Die Leistungskarte soll binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht werden. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstückte Leistungskarten werden durch neue ersetzt und nachweisbare Beiträge beglaubigt übertragen.

Invalidenrente erhält jeder über 65 Jahre alte Versicherte ohne Rücksicht, ob er schon invalide ist oder ob er noch einem Erwerb nachgeht. Ohne

Die Revolution

maršiert auf allen Gebieten. Das ist kein Schlagwort, sondern leider bitterer Ernst. Der Arbeiterschaft will man tariflich geregelte Arbeitsbedingungen, tarifliche Löhne und jedes Mitbestimmungsrecht in den Betrieben nehmen. Die Unternehmer erreichen ihr Ziel, wenn die Arbeiterschaft nicht rechtzeitig den Wert der Organisation erkennt und sich zur Abwehr zusammenschließt. Kolleginnen und Kollegen! Ihr seid Helden des Gewerkschaftsgedankens. Sorgt dafür, daß unsere Reihen gekürzt werden

Rücksicht auf das Lebensalter wird die Invalidenrente jedem Versicherten gezahlt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen. In der Invalidenversicherung beträgt die Grundrente ab 1. August 1925 für alle Lohnklassen 168 M. Es werden 20 v. H. der entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gerechnet. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 90 M. Die Wartezeit beträgt, wenn für die Versicherten mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet worden sind, 200, anderenfalls 500 Beitragswochen.

Angestelltenversicherung

Versicherungspflichtig sind alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, kaufmännische und technische Angestellte bis zu einem Monatseinkommen von 500 M. In der Angestelltenversicherung sind nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A bis zu 50 M.,	Klasse B von mehr als 50 bis zu 100 M.,
Klasse C von mehr als 100 bis zu 200 M.,	Klasse D von mehr als 200 bis zu 300 M.,
Klasse E von mehr als 300 bis zu 400 M.,	Klasse F von mehr als 400 M.

Der Monatsbeitrag beträgt	
in der Gehaltsklasse A	2 M.,
in der Gehaltsklasse B	4 M.,
in der Gehaltsklasse C	8 M.,
in der Gehaltsklasse D	12 M.,
in der Gehaltsklasse E	16 M.,
in der Gehaltsklasse F	20 M.

Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt	
in der Beitragsklasse G	25 M.,
in der Beitragsklasse H	50 M.,

Die Pflichtbeiträge werden zur Hälfte vom Arbeitnehmer und zur Hälfte vom Arbeitgeber entrichtet. Bei Versicherten, deren monatliches Entgelt 50 M. nicht übersteigt, sowie bei Lehrlingen ist ein Abzug der Beitragshälfte unzulässig. Der Arbeitgeber hat für diese Versicherten die vollen Beiträge allein zu entrichten. Für Halbversicherte sind Beiträge in der Gehaltsklasse zu zahlen, die dem halben Arbeitsverdienst entspricht. Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt.

Die Wartezeit beim Ruhegehalt beträgt für männliche Versicherte 120, für weibliche und für die Hinterbliebenenrente 60 Beitragsmonate. Ruhegehalt erhalten alle über 65 Jahre alten oder berufsunfähig Versicherten. Als berufsunfähig gilt derjenige, dessen Arbeitsfähigkeit weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gefunden Versicherten beträgt. Wer nach dem Erreichen des 65. Lebensjahres seinen Posten weiter ausfüllt, erhält das Ruhegehalt unverkürzt weiter ausgezahlt. Der Grundbetrag für das Ruhegehalt beträgt 480 M., der Kinderzuschuß 90 M. jährlich.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen alle Tage- und Wochenlöhner (auch Lehrlinge bei unentgeltlicher Beschäftigung) und sämtliche Angestellte, sofern ihr Einkommen nicht 225 M. monatlich übersteigt. Zum freiwilligen Beitritt in die Versicherung berechtigt sind Versicherungsfreie, ferner unfähig Beschäftigte, unentgeltlich beschäftigte Familienangehörige und Kleinunternehmer, die höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Krankenkassen: Allgemeine und besondere Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, knappschaftliche Krankenkassen, Erbschaftskassen. Die Verwaltung der Krankenkasse erfolgt durch die Organe der Kasse — Vorstand und Ausschuß. Entsprechend der Beitragsleistung — zwei Drittel zahlen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Einfluß in den Selbstverwaltungskörpern. Die Kassenorgane unterstehen dem Einfluß des Versicherungsamtes, das darauf zu achten hat, daß Gesetz und Satzung befolgt werden.

Die Höhe der Beiträge und die Leistungen der Kasse sind in den jeweiligen Kassensatzungen festgelegt. Diese müssen genau beachtet werden, wenn die Versicherten vor Schaden bewahrt sein wollen.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung dient dem Zwecke, für die Opfer der Unfälle einzutreten und Unfälle zu verhüten. Die Kosten tragen ausschließlich die Unternehmer. Diese üben auch die Selbstverwaltung aus.

Im letzten Jahre ist die Versicherung ausgebaut worden. Die gewerbliche Berufskrankheit ist jetzt der Versicherung unterstellt. Der Antrag auf Leistungen der Berufsgenossenschaft wegen Vorliegen einer gewerblichen Berufskrankheit ist nicht, wie bei Betriebsunfällen, an die Ortspolizeibehörde, sondern an das Versicherungsamt des Betriebsortes zu richten. Dieses hat die erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen zu veranlassen und binnen 24 Stunden dem Versicherungsamt eine Abschrift der Anzeige zu übersenden. Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamt unverzüglich die Erkrankung anzuzeigen und sich hierbei eines vom Reichsversicherungsamte festzustellenden Modells zu bedienen. Hierfür hat er gegen die Berufsgenossenschaft Anspruch auf Gebühren. Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt, der die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Von dem Vorliegen der gewerblichen Berufskrankheit hat das Versicherungsamt weiterhin dem beantragten Arzt (Kreisarzt, Kommunalarzt, Fürsorgearzt, Gewerbearzt) sofort Nachricht zu geben.

Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betrieb verursacht ist. Der Körperverletzung bei Unfällen wird die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit gleichgestellt. Als Zeitpunkt des „Anfalles“ gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Der Anspruch muß spätestens zwei Jahre nach dem Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe geltend gemacht sein. Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in dem Betriebe beschäftigt wird, so kann ihm die Berufsgenossenschaft eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente solange gewähren, als er die Beschäftigung in solchen Betrieben unterläßt. Neben dieser Uebergangsrente ist gegebenenfalls die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Von großer Wichtigkeit ist, daß der Begriff „Betriebsunfall“ jetzt auch auf Zeiten außerhalb des Betriebes festgelegt ist, und zwar „auf die mit dem Betriebe zusammenhängenden Wege von und zur Arbeit. Und ferner auf die mit der Beschäftigung in dem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Verbesserung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten selbst gestellt wird“.

Die Versicherungspflicht ist bis zu 8400 M. Jahresverdienst ausgedehnt. Die Satzungen können über diese Verdienstgrenze hinausgehen. Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Teilweise Erwerbsunfähige erhalten den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit entspricht. Die Mindestrente beträgt 10 Prozent.

Allgemeinverbindlichkeit der Buchbinder-Reichstarife

Nahezu neun Monate haben sich die Vertragsparteien der Buchbinder-Reichstarife bemüht, deren allgemeine Rechtswirksamkeit zu erzielen. Für den Buchdruckerei-Buchbinder-Tarif ist bereits vor Monaten die Allgemeinverbindlichkeit ausgesprochen worden.

Gegen die Allgemeinverbindlichkeit des „Api“ und des „B. D. B.“-Vertrages haben jene Firmen Sturm gelaufen, die schon von jeher keinen guten Klang bei der organisierten Arbeiterschaft haben. Trotzdem maßgebende Widerfächer nur in einigen rheinischen und schlesischen Orten in Frage kamen, haben sie den beherrschenden Apparat mit Eingaben derart überschüttet, daß die Akten eine riesenhafte Ausdehnung erfuhren.

Der Reichsverband der Buchbinder resp. dessen Führer, Herr Rahe-M. Glabbach, sammelte alle Tarifgegner und Widerfächer einer zentralen Tarif- und Lohnpolitik und ließ diese im einzelnen und außerdem durch örtlicher Arbeitgeber- und Industrieverbände gegen die Allgemeinverbindlichkeit Sturm laufen.

Alle jene Firmen, die bisher Sondertarife durchzusetzen vermochten oder tariffrei waren, wurden wiederholt mit ihren Syndici bei der Reichsarbeitsverwaltung und dem preussischen Handelsministerium vortellig, um nachzuweisen, daß den Tarifen keine überwiegende Bedeutung zukomme. Sogar Reichstagsabgeordnete aus der Deutschen Volkspartei wurden von Rahe beinhalten, im vorgenannten Sinne auf den Behördenapparat einzuwirken. Auch die bekannten schlesischen Geschäftsbücherfabriken Löwenthal und Feinze in Brieg, sowie die Levetzer Gebetbuchfabrikanten haben alles aufgeboten, die Allgemeinverbindlichkeit zu hintertreiben. Die letzten Trümper wurden noch dadurch auszuspielen versucht, indem man die Arbeitgebervereinigung auf die zuständigen Behörden hefte, und zwar durch persönliches Eingreifen des bekannten Herrn Dr. Meißinger. Diese Maßnahmen forderten aber schließlich doch den energischen Einspruch der an den Verträgen direkt interessierten Arbeitgeberverbände.

Die Widerfächer haben wohl erreicht, daß die Entscheidung sehr weit hinausgeschoben wurde. Trotzdem nachweisbar feststeht, daß mehr als neun Zehntel aller Berufszugehörigen seit Jahr und Tag der reichstaxtariflichen Regelung unterstehen, wollten die Widerfächer behaupten, daß die Mehrheit der Arbeiterschaft nicht im Genuße der Reichstarife wären.

Die Reichstarife „Api“, abgeschlossen mit dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen und dem Bund Deutscher Buchbinder-Zünfte, „B. D. B.“, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister, sind mit Wirkung ab 1. Dezember 1925 einschließlich Lohnabkommen, allgemeinverbindlich. Der „Api“-Tarif erstreckt sich auf Geschäftsbücherfabriken, Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken, sowie handwerksmäßig betriebene Buchbinderereien. Der „B. D. B.“-Tarif auf Großbuchbinderereien.

Die Allgemeinverbindlichkeit ist auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt und nur jene Betriebe sind ausgenommen, wo zurzeit noch ordnungsmäßige mit tariffähigen Arbeiterorganisationen abgeschlossene Tarifverträge als Sonderverträge laufen. Solche Vereinbarungen, die nur mit den Belegschaften der Betriebe oder deren Vertretung abgeschlossen sind, gelten nicht als Sonderverträge im Sinne der Ausnahmewirkung. Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Betriebsvereinbarungen, deren materieller Inhalt der interessierten Arbeiterschaft größere Vorteile bietet, als die allgemein verbindlich erklärten Tarife.

Der Zweck der Allgemeinverbindlichkeit ist, jene Betriebe, die bisher sich der zentralen Ordnung durch ungünstigere Abschlüsse oder ohne Vertrag entzogen haben, nunmehr dem allgemeinen Recht unterzuordnen. Diejenigen unserer Mitglieder, die bisher zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten mußten und nicht mehr durch einen von der Organisation abgeschlossenen Vertrag gebunden sind, können ihre Rechtsansprüche ab 1. Dezember 1925 aus den zuständigen Verträgen geltend machen. Verlagt der Unternehmer die Rechtsansprüche, so ist durch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht durch Zwang das zu erreichen, was freiwillig versagt wurde.

Die Allgemeinverbindlichkeit fassen wir auch dahingehend auf, daß sie dazu beitragen möge, eine größere Einheit im gesamten Arbeitgeberlager auszuwirken, damit wir allmählich wieder zu einem Einheitsvertrag im Buchbinderergewerbe und verwandten Berufszweigen kommen.

Trotz der neuen Rechtslage machen wir die Wahrnehmung, daß der Reichsverband der Buchbinderereien sich nicht mit den gegebenen Tatsachen abfindet. Hat doch Herr Rahe am 30. Dezember in Köln eine besondere Konferenz für Außenleiter im Arbeitgeberlager abgehalten, zu der selbst die Brügger Firmen ihren Syndikus entsandt hatten. Wir vermuten, daß dort wieder Pläne erwogen wurden, auf welche Art und Weise es möglich ist, den Maschinen des Gesetzes zu entfliehen. Hat doch Herr Rahe für seinen Betrieb in folgende Form die Kündigung ausgesprochen:

Kündigungsschein

Ich sehe mich veranlaßt, für den 16. kommenden Monats Ihre Stellung zu kündigen. Ob und inwieweit eine Weiterbeschäftigung möglich sein wird, behalte ich mir vor, Ihnen noch bekanntzugeben.

M. Glabbach, den 31. Dezember 1925.
J. B. gez. Geißler.

Da die Kündigung, wenn sie aufrechterhalten bleibt, einer Betriebsstilllegung gleichkommt, dürften sich die zuständigen Behörden noch besonders mit Herrn Rahe ins Benehmen setzen. Auch aus sonstigen Vorgängen ist zu erkennen, in welchem Fahrwasser der Reichsverband und sein Anhang sich zu bewegen gedenken. Wir wollen aber aus taktischen Gründen vorerst darüber die öffentliche Diskussion nicht eröffnen.

Abschrift

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Tarifabteilung)
Nr. IV 3844/115.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35,
den 21. Dezember 1925.

Entscheidung

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
 - a) auf Arbeitgeberseite:
Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen (Fachgruppe Briefumschlag- und Papierausstattungsfabrikation) und Fachgruppe „Geschäftsbücher, Notizbücher, Schreibhefte und Zeichenmittelfabrikation und verwandte Betriebe“;
Bund Deutscher Buchbinder-Zünfte;
Deutscher Buchdrucker-Verein (zu 2b);
 - b) auf Arbeitnehmerseite:
Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands;
Graphischer Zentralverband.
2. Abgeschlossen am a) 27. September 1924 (Reichstarifvertrag), b) 22. Juni 1925 (Vereinbarung).
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerliche Arbeiter in Buchbinderereien (handwerksmäßigen Betrieben), Preßergöden und Prägenanstalten, Geschäftsbücher, Notizbücher, Schreibhefte und Zeichenmittelfabriken sowie in Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich hinsichtlich des Reichstarifvertrages nicht auf solche Betriebe, für welche Sonderstarifverträge in Geltung sind, und hinsichtlich der Löhne nicht auf solche Betriebe, für welche Sonderstarifverträge in Geltung sind oder abgeschlossen werden.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des deutschen Reichs.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten (Abschnitt XIV des Hauptvertrages und Abschnitt C und D des Reichstarifvertrages).
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1925.

gez. Dr. Syrup.

Abschrift

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Tarifabteilung)
Nr. IV 3843/187.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35,
den 21. Dezember 1925.

Entscheidung

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
 - a) auf Arbeitgeberseite:
Verband deutscher Buchbindermeister, Leipzig;
 - b) auf Arbeitnehmerseite:
Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands;
Graphischer Zentralverband.
2. Abgeschlossen am 26. Juni 1925 a) Reichstarifvertrag, b) Lohnabkommen.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerliche Arbeiter in Großbuchbinderereien. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich hinsichtlich des Reichstarifvertrages nicht auf solche Betriebe, für welche Sonderstarifverträge in Geltung sind, und hinsichtlich des Lohnabkommens nicht auf solche Betriebe, für welche Sonderstarifverträge in Geltung sind oder abgeschlossen werden.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des deutschen Reichs.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten (Abschnitt XV des Hauptvertrages und über Tarifschlichtungsverträge) und Tarifamt (Abschnitt B und C des Reichstarifvertrages).
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1925.

gez. Dr. Syrup.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Internationale Lebenshaltungskosten. Während in der Bewegung der Großhandelspreise eine deutliche einheitliche, wenn auch in sich zwiespältige Tendenz sich ausdrückte, kann dies von der Kurve der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern der Welt kaum gesagt werden. Die individuelle Lage jedes Staates in Wirtschaft und Politik beeinflusst die Lebenshaltungskosten derart, daß die schließlich doch auch hier zugrunde liegenden internationalen einheitlichen Tendenzen verwischt werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika beispielsweise sind durch den Kriegenfreit im Wohnungsbau vor völlig veränderte Tatsachen gestellt; es ist bedeutsam, daß hier der Lebenshaltungskostenindex eine Höhe erreicht hat, wie

sie seit mehr als vier Jahren nicht aufgezeigt. Ganz im Gegensatz dazu verlief die Beweg. Lebenshaltungskosten in England, wo beipi der Dezemberindex um einige Punkte tiefer i der Oktoberindex, was man hinsichtlich der üblichen Erhöhung des Index im Winter h auf die Lohnbewegung in den nächsten Monat unterschätzen sollte. Da nun auch die Mieten i land eine vorläufig endgültige Regelung e haben, die zwar für den Augenblick hart zu ist, im Gegensatz zu der endlos sich erha Schraube in den Ländern Mitteleuropas eine terung darstellt, rechnet man in vielen Krei einer allgemeinen Ermäßigung des Lohnniveaus die Tendenz zu Lohnfäzungen sich von M Monat im abgelaufenen Jahre 1925 verstär Ebenfalls eine Sonderstellung nimmt der haltungskostenindex Frankreichs infolge der f sächtigen Laluta an. Ein Hinweis auf deutli hältnisse während der Inflation erhellt zur die Lage. Der Lebenshaltungskostenindex steigt i haft von Monat zu Monat, noch im Oktober ging es langsam, im November schon viel deu erst recht im Dezember. Das allgemeine Tem Inflation bringt eine dauernde Steigerung au Löhne und Gehälter mit sich, doch ist bekann die zeitliche Spanne zwischen dem Lebenshal kosten hier und den Entlohnungen dort vollaus a ein Millionenvolt binnen kurzem zu verarmen. i reich wird zwar auf diese Weise den wesentli Teil seiner Schulden los werden, wird aber au ganzen Linie an Volkvermögen in ähnlicher verelendet wie der deutsche Nachbar. Die der eingetretene Wirtschaftseinigung in Deutschlan urfachte im Zusammenhang mit den zahlreich kurien im Klein- und Großhandel in den 1 Monaten 1925 ein leichtes Zurückgehen des L haltungsindex. Ob diese Tendenz von Dauer stekt dahit, allein die kommenden Mietpreiserhöhu werden eine Abwärtsbewegung unterbinden.

Der Wohnungsbau im Jahre 1926. Es sich bis jetzt übersehen läßt, wieb man auf diesjährige Bauprogramm keineswegs größere nungen setzen können als 1925. Die immer w verschärfte Geldkrisis wird vielmehr jedem lustigen, wer es auch sei, Kommune, Reich, Indu Siedlungsgesellschaft oder Einzelunternehmer au Siedlungsförderung auferlegen. Ob wirklich die Anstia anleihen der Kommunen in umfangreichem Maß Neubauten verwandt werden, ist noch nicht zu h sehen; es muß auch die noch sehr ungenügf wicklung der bevorstehenden Wintermonate abgema werden, die in manchen Gemeindefällen ein großes reifen werden. Als wesentlichste Kapitalquelle ra daneben die Hauszinssteuer in Betracht, deren nu Verwendung bereits aus dem letzten Jahre zu Ge bekannt ist, als daß man noch in dieser sicht besondere Hoffnungen haben dürfte. Situation am Goldpandbriefmarkt wird ohne Zu noch lange Zeit negativ zurückwirken, da die D thefenbauten durch die Mangelhaftigkeit am Goldpandb markt und die fehlende Aufnahmefähigkeit in d Kredithergabe fast lahm gelegt sind. Es ist vollkom zweifellos, sich optimistischen Träumen hinzugeben, i darf also sagen, daß die Bautätigkeit 1926 kei falls größer sein wird als die im Jahre 1925. eigentliche Wohnungsbau kann nur von den G lungs- und Baugesellschaften intensiviert werden; a hier berechtigt der niedrige Stand des Einkomm durchschnitts in Deutschland nur zu ganz kei Erwartungen. Der Mietspäuferbau in den Städt beipielsweise Berlin, hat für manche Gesellscha infolge viel zu hoher Zufußforderungen bei wec nicht den veranschlagten Erfolg gebracht. Ohne ngenügende Hilfe von außen her ist der Wohnungsbau keiner Weise zu beleben; der Lohnstandard cetat es dem Durchschnittswohnungsuchenden einfach n eine Wohnung aus eigenen Mitteln vor Gebrauch finanzieren.

Es wird gelahrt. In Vorkriegszeiten läßt man etwa 20 Milliarden Spargelder. Nach der lech Einlagestatistik des Deutschen Sparfassen und Ver bandes wiesen die preussischen Sparfassen im November Spareinlagen in Höhe von 1 051 127 000 M auf. Der Zuwachs gegenüber dem Oktober betru 52 597 000 M. Damit haben die preussischen Spa kassen seit der Währungsbesetzung die Milliarden grenze überschritten. Den größten Bestand weist da Rheinland auf mit 284 300 000 M.; darauf folgen Preussafen mit 184 886 000 M., Hannover mi 123 645 000 M. und in größerem Abstand Schlesi mit 73 642 000 M., Sachsen, Thüringen und M halt mit 72 049 000 M., die Provinz Brandenburg mit 64 056 000 M. und Berlin mit 60 283 000 M Unter Zugrundelegung dieser Zahlen und bei Be rücksichtigung des gesamten Reichsgebietes dürfte de Vorkriegsstand an Spargeldern in etwa zehn Jahre erreicht sein.

Mehr Schokoladentonnun als in Vorkriegszeiten. Die bekannte Schokoladenfirma Gebrüder Stollwert A. G. in Köln gibt bekannt, daß der Umsat im Jahre 1925 bei weitem größer war als im letzten Vorkriegsjahr. Auch gegenüber 1924 haben sich die Umsätze gesteigert. Mehrfache Meldungen kommen auch von den übrigen Schokoladenfirmen.

Aus dem Gewerbe

Kündigungungen. Der bis 28. Februar 1926 in Reichshilfsarbeitervertrag ist vom neu Buchdrucker-Verein mit der Begründung gefordert, daß der Tarif sich für die Prinzipale mehr als untragbar herausgestellt habe. Ein Tarif für die Eis- und Feinmengen-Industrie (Halbpreis) ist vom Verband der Eis- und Feinmengen-Industrie zum 31. März 1926 gefündigt. Die Abänderung für einen neuen Vertrag sollen noch

Verhandlungen in der Kartonnagenindustrie. Am 3. Januar 1926 fanden in Leipzig Verhandlungen zum Abschluß eines Lohnvertrages für den 31. Dezember 1925 geltende Lohnvertrag von Arbeitgeberseite gefündigt worden. Die Arbeitgeber beantragten, daß für die Zeit ab 1. Januar 1926 der Lohnvertrag wieder in Kraft treten sollte, bis 27. Februar 1925 Geltung hatte, mit einem Lohn der Ostklasse I von 70 Pf. Dieses bedingte eine Herabsetzung des Spitzenlohnes von 83 Pf. 10 Pf. oder 16 Prozent. Da das jetzt geltende Abkommen gegenüber dem Lohnabkommen vom Februar 1925 auch eine Besserstellung in der Klasse vorsieht, so würde praktisch ein Lohn von 25 Prozent in Erscheinung treten. Dem Abbauantrag der Arbeitgeber stand ein Antrag Arbeitnehmer auf Erhöhung des Lohnes um 10 Prozent gegenüber. Die Verhandlungen verliefen mislöst. Es wurde vereinbart, daß gemeinsam Arbeitsministerium zur Entscheidung angerufen werden solle. Das jetzt geltende Lohnabkommen ist bis zur Verhandlung vor dem Arbeitsministerium in Kraft. Dies ist in kurzen Zügen das Ergebnis der Verhandlungen. Die Begründung des Anspruchs der Arbeitnehmer ging davon aus, daß die Kartonnagenindustrie mit ihrem Lohn nicht ständig dem Lohn der anderen graphischen Berufe nachhinkt. Der Unterschied zwischen dem Spitzenlohn dieser dem „Apt“ betrug 11 Prozent. Die Arbeitgeber erklärten, daß ein Aufbau ein Ding der Unmöglichkeit sei und sie allen Erstes verlangen, in Anbetracht der Kostlage der Industrie, ihrem Antrag Rechnung getragen würde. Die Verhandlungen der Arbeitgeberseite hier einzeln aufzuheben, würde zu weit gehen, nur eins sei hier angegriffen. Es wurde Klage darüber geführt, eine ganze Reihe Betriebe schon durch Umachung ihrer Verhältnisse weit unter Tarif zahlten und auch den tarifrechten Firmen Konkurrenz machten. Die Gewerkschaften hätten nicht die Macht, die Firmen zu zwingen, weil die Arbeiterchaft in Betrieben nicht Mitglieder der Gewerkschaften sind. Wir können im einzelnen nicht unterziehen, was geschrieben ist. Es tritt hier aber in Erscheinung, die Arbeiterchaft in der Kartonnagenindustrie, ihren Verbandsbeitrag spart, nicht nur sich selbst, sondern der gesamten Kollegenchaft Schaden zufügt, indem sie der Arbeitgeberchaft Waffen zur Verhinderung des Lohnes in die Hand gibt.

Gewerkschafts-Rundschau

Beamtens im Reichstage. Es dürfte interessieren, daß die Volkstretter im Reichstage sich zu fast einem Viertel aus Beamten zusammensetzen. Der Besoldungsordnung unterliegen. Von den 493 Abgeordneten sind nämlich 131 Beamte des Reiches, 2 Länder und Gemeinden, und zwar in der Mehrzahl die von der Besoldungsgruppe IX an aufwärts, also sind 88,5 vom Hundert. Relativ die meisten Beamten zählt die Deutschdemokratische Partei mit 59,4 vom Hundert (von 32 Mitgliedern sind 19 Beamte), dann folgen die Nationalsozialistische Freiheitspartei mit 57,7 vom Hundert (14:5), das Zentrum mit 51,8 vom Hundert (69:24), die Deutsche Volkspartei mit 51,1 vom Hundert (51:17), die Deutschnationale Volkspartei mit 51,5 vom Hundert (111:35), die Bayerische Volkspartei mit 51,0 vom Hundert (19:4), die Sozialdemokraten mit 15,2 vom Hundert (131:20), die Wirtschaftspartei mit 14,5 vom Hundert (21:3) und zuletzt die Kommunisten mit 8,8 vom Hundert (15:4). Rechnet man noch die Abgeordneten hinzu, die wie die Krankenversicherungsbeamten usw. in ihrem Einkommen indirekt von der Besoldungsordnung abhängen, so dürften sich die obigen Zahlen noch wesentlich erhöhen. Aber auch wenn ohne diese Erweiterung erscheint die Zahl der Beamten im Reichstage viel zu hoch.

Kündigung und Entlassung. Gegen eine Kündigung gibt es nur eine Einspruchsmöglichkeit nach dem Betriebsratsgesetz (§§ 84-90). Einspruch kann erhoben werden:

1. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen

- oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbände erfolgt ist;
- wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
- wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
- wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Bei fristloser Entlassung kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß kein gleichlicher Grund für sie vorliegt. Der Arbeitnehmer hat den Einspruch innerhalb fünf Tagen nach der Kündigung beim Arbeiter- oder Angestelltenrat zu erheben. An die Stelle des Arbeiter- oder Angestelltenrats tritt der Betriebsrat, wenn nur Arbeiter oder Angestellte im Betriebe beschäftigt werden. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch nicht für begründet, so hat der Arbeitnehmer keine weitere Einspruchsmöglichkeit. Erachtet er den Einspruch aber für begründet, so hat der Arbeiter- oder Angestelltenrat binnen einer Woche (gerechnet vom Tage des Einspruches) zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt die Verständigung nicht, so steht es dem Arbeitnehmer frei, binnen weiteren fünf Tage eine Klage beim Amtsgericht (Gewerbeamt, Kaufmannsgericht oder arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses) einzureichen. Sind die Fristen irgendwie verlegt worden, so ist mit einer Abweisung der Klage zu rechnen, ebenso ist darauf zu achten, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat seine Entscheidung über die Berechtigung des Einspruchs in einer ordentlichen Sitzung gefaßt und beurkundet hat (§§ 32 und 33 ArbZG.). Die Klage muß den Streitgegenstand darstellend, also auch den Klagegrund, z. B. unbillige Härte und die Beweismittel dafür angeben. Der Klageantrag muß auf Weiterbeschäftigung über den Kündigungstag hinaus oder Entschädigung nach § 87 ArbZG. mit Bezeichnung der Summe gestellt werden, sonst kann die Klage wegen formeller Fehler abgewiesen werden. Bei fristloser Entlassung empfiehlt es sich, zwei Klagen einzureichen, die eine an das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht wegen Gehaltszahlung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, die andere an das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Arbeitsgericht mit Anspruch nach dem Betriebsratsgesetz. Die erste Klage unterliegt u. U. der Berufung (wenn über 300 Mark eingeklagt werden), die andere wird vom Arbeitsgericht endgültig entschieden. Im Falle der Berufung hat der Arbeitgeber die Wahl, ob er den Arbeitnehmer weiter beschäftigen oder entschädigen will. Die Entschädigungssumme setzt das Gericht im voraus fest, sie kann für jedes Jahr der Tätigkeit im Betriebe des beklagten Arbeitgebers bis zu einem Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes höchstens aber auf sechs Zwölftel bemessen werden.

Die Klage kann auch von dem Arbeiter- und Angestelltenrat eingereicht und vertreten werden.

Berichte aus unseren Zahlstellen

M. Gladbach. Am 17. Dezember hielten wir unsere Monatsversammlung im Konferenzsaal der Konsum-Genossenschaft „Eintracht“. Der Vorsitzende, Kollege G. K. S., begrüßte die ziemlich gut besuchte Versammlung. Er teilte mit, daß am 24. Januar im Jugendheim eine Weihnachtsfeier stattfinden wird. Als Ergebnis einer Sammlung für eine notwendige kranke Kollegin sind 118 M. zu buchen. Den Antrag, ein oder zwei Prozent für die Invalidentasse zu bestimmen, stellte der Vorsitzende zur Diskussion. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit für ein Prozent. Genossenschaftssekretär Kleiermann hielt darauf einen Vortrag über das Genossenschaftswesen mit Nachbildern. Im Schlusswort appellierte der Redner an die Mitglieder der Zahlstelle, den Konsumgenossenschaften beizutreten. Der Vorsitzende dankte dem Redner für seinen interessanten Vortrag. Unter „Verschiedenes“ berichtete Kollege Schiffer über die letzte Wohlfahrtsausstellung, worauf die angenehme verlaufene Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen wurde.

Literatur — Eingänge

Der Gemeinschaft Werden. Die sittliche Grundlage der Genossenschaftsbewegung. Von Prof. Dr. Theodor Brauer. Verlag der G. P. P., Düsseldorf-Neisloch, Preis 45 Pf.

Theodor Brauer hat in dieser Schrift von der sittlichen Grundlage der Genossenschaftsbewegung in anschaulicher und reizvoller Art Gedanken der Gemeinschaft und der Berufsstände verbunden. Das menschliche Zusammenleben kann kein Chaos sein. Es gehört Regel, Gesetz und Berechtigung der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens haben wir aus dem natürlichen Drängen der menschlichen Natur abzulesen. Der Kapitalismus wird nicht mit Moralismen totgeschlagen, sondern nur, indem man seine Unordnung, seine Schranken- und Grenzlosigkeit die Ordnung der Bedarfsdeckung auf der Grundlage der Nützlichkeit, d. h. der Gesundheit des einzelnen und der Gesamtheit entgegenstellt.

Invaliden- und Unfallversicherung nach dem neuesten Recht. Von Dr. h. c. Wilhelm Koch. Volkskraft-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 35, Kurfürststr. 146/47. Preis 50 Pf.

Das Heften will ein Hilfsmittel sein zur leichteren Unterrichtung über die Fragen der Invaliden- und Unfallversicherung. Anspruch auf Vollständigkeit erhebt es nicht, beschränkt sich vielmehr auf das Wesentlichste und allgemeine.

Die Kuerisfabrik Deutscher Buchdrucker. Herausgegeben von Deutschen Buchdrucker-Verein, Berlin W. 30, Kollendorferplatz 1. Preis portofrei 3 M.

Diese dem Andenken Hans Heenemann's gewidmete 12 Bogen starke Broschüre enthält eine Sammlung von Berichten über die Kuerisfabrik von Mitgliedern des deutschen Buchdrucker-Vereins. Wenn auch — wie nicht anders vorausgesetzt werden kann — die einzelnen Teilnehmer der Studienreise an die Betrachtung der Dinge von Arbeitgeberspunkte hergegangen sind, so enthält die Schrift doch sehr vieles, was fachlich und allgemein interessiert. Besonders bemerkenswert erscheint das Kapitel „Die Organisation der amerikanischen Buchdruckerbetriebe“ und darin die Ausführungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Newyork (S. 141-150). Man bestell die Schrift am einfachsten gegen Ueberweisung von 3 M. auf das Postfachkonto des DBV, Berlin Nr. 148785.

Briefkasten

J. R. in F. Alle guten Wünsche aus dem Schwarzmaul finden ein freundliches Echo. Die Arbeit eignet sich sehr wohl zur Berechtigung und wird voraussichtlich in nächster Nummer erscheinen. — **E. P. in W.** In dem Artikel „Schmiedet Waffen!“ hat der Druckfehler eine nette Besserung angebracht. Es heißt da: die moderne Wirtschaft ist ein so zartes *M a h a g o n i z i m m e r* . . . Aufmerksam Leser werden schon selbst herausgefunden haben, daß an Stelle des geliperten Wortes „Mechanismus“ treten muß.

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Gesellschaft: Sanderwall 9, Fernspr. Rheinland 2635
Postfachkonto: Köln 15171

Abrechnungen vom 4. Vierteljahr gingen ein bis zum 2. Januar: Gumbinnen, Jena, Pirmasens.

Abrechnungen vom 3. Vierteljahr: Jülich, Münster, Leipzig. Gelder gingen ein: Leipzig, Hagen, Ludwigshafen, Jägerborn, Lauban, München, Münster, Dülmen, Hagen, Gumbinnen.

Im 4. Vierteljahr 1925 sind 14 Beiträge zu leisten. Die Woche vom 27. Dezember bis 2. Januar 1926 gilt also noch für das 4. Vierteljahr.

Zur Beachtung: Unsere Geschäftsstelle in Köln hat jetzt Fernsprachnummer:

West 52585

Teilzahlungen sollen jeden Monat eingelaufen werden.

Zeilenpreis 10 Pfennig Voranzahlung erforderlich	Anzeigen	Zahlstellenanzeigen kosten 5 Pfennig die Zeile
---	----------	---

Unserer lieben Kollegin
Klara Mattis
zur Vermählung
die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Neurode
(Eulengebirge).

Allen Mitgliedern und
Freunden wünscht
ein fröhliches
Neujahr!
Georg Werner
und Familie.
Stuttgart.

Unserm lieben Kollegen
Eugen Steinwand
zum 25jähr. Arbeits-
jubiläum
bei der G. Herder & Co.
die herzlichsten
Glückwünsche.
Ortsgemeinschaft Freiburg
i. Br.

Gewerkschafts- nadeln

Preis einzeln 60 Pf. einzeln. Porto
und Verpackung
Christi. Gewerkschaftsverlag,
Bin. Wilmersdorf, Kaiserallee 25.



Liest du die Zeitung?
Dann brauchst du den

Kleinen Herder

M a s c h l a g e b u c h
über alles für alle

In höchstem Ganzleinenband 30 M.
In Halbzeug mit Kupfergoldschnitt 40 M.

In jeder Buchhandlung zur Ansicht